



AUSGESONDERT
27 APR 1976
DB

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

369

1976

Berlin, den 30. Juli 1976

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
14.7.76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft	369
14. 7. 76 ■	Anordnung über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis	369
V 5.7.76	Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen *	370
1. 7. 76	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/2 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —	373
9. 7. 76	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen	373
9. 7. 76	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen	*374
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	375

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft

vom 14. Juli 1976

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 und 5 der Verordnung:

§ 1

Den von der Mutter geborenen Kindern werden für den Anspruch auf Mütterunterstützung und die Festlegung der Höhe des Mindestbetrages der Mütterunterstützung sowie für den Anspruch auf den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand

- a) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt gehörende Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden,

gleichgestellt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 2

Der vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit wird die vorübergehende Unterbrechung eines Direkt- bzw. ¹

Forschungsstudiums, einer planmäßigen Aspirantur bzw. eines Lehrverhältnisses gleichgestellt.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

I. V. : R a m u t a
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis

vom 14. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

* 1. DB vom 4. Juni 1976 (GBl. I Nr. 19 S. 271)